Anlage 4
Studiengangspezifische Anlage Biologie – Fach-Master

In der Fassung vom 17.08.2012

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Studienziele

Die Komplexität biologischer Systeme erfordert oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches biologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass parallel zu den fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeit erworben werden muss, auch in der englischen Sprache. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten im Beruf.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Gliederung des Studiums

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen höchstens 30 Kreditpunkte aus nichtbiologischen Fächern gewählt werden können

- aus dem Masterarbeitsmodul (30 KP)

Module im Umfang von 30 Kreditpunkten können aus den Studiengängen Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder anderen verwandten Studiengängen stammen. Sie können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden. Insgesamt sollen sie ein Schwerpunktthema bilden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem sonstigen Studienprogramm steht. Der Prüfungsausschuss muss die Anrechenbarkeit vor Belegen dieser Module genehmigen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Prüfer und Beisitzende

(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch des/der Prüfenden oder des/der zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Diese/r hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(2) Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Auflage bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Modultitel	Semester	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
MM 1 Molekulare Zellbiologie Grundmodul Zellbiologie	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Klausur (70 %) Referat(e) (30 %)	abgezeichnete Protokolle, Präsentation(en) im Seminar
MM 18 Molekulare Zellbiologie Grundmodul Genetik	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Mündliche Prüfung (70 %) Referat (30 %)	abgezeichnete Protokolle, Präsentation(en) im Seminar
MM 19 Molekularbiologie der Zelle Vertiefungsmodul Theorie und Praxis	WiSe	Wahl-pflicht	15	projektorientiertes Modul	1 mündliche Prüfung (30 Min.) in Zellbiologie, Genetik oder Biochemie (je nach AG)	abgezeichneter Projektbericht
MM 2 Molekulare Zellbiologie Vertiefungsmodul Biochemie	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Klausur (50 %) Protokoll(e) (50 %)	Referate müssen gehalten werden
MM 3 Grundmodul Neurobiologie	SoSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	mündliche Prüfung (50 %) Klausur (50 %)	abgezeichnete Versuchsprotokoll(e), Präsentation(en) im Seminar
MM 4 Vertiefungsmodul Neurobiologie	WiSe SoSe	Wahl-pflicht	15	PR, S	Seminararbeit (Projektbericht)	Präsentation(en) im Seminar
MM 5 Grundmodul Neurosensorik und Verhalten	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Präsentation(en) (20 %) Klausur (80 %)	
MM 6 Vertiefungsmodul Neurosensorik und Verhalten	SoSe	Wahl-pflicht	15	Wahl 1: V, S, PR Wahl 2 und 3: V, S, PR, Ü	Protokoll(e) oder Poster (70 %) Präsentation(en) (30 %)	
MM 7 Grundmodul Ornithologie	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S	Präsentation(en) (60 %) Klausur (40 %)	
MM 8 Vertiefungsmodul Ornithologie	WiSe	Wahl-pflicht	15	S, PR	Protokoll(e) (50 %) Präsentation(en) (50 %)	
MM 9 Grundmodul Biodiversität und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Präsentation(en) (30 %) Hausarbeit (70 %)	
MM 10 Funktionelle Ökologie der Pflanzen	SoSe	Wahl-pflicht	15	V, S, PR	Präsentation(en) (30 %) Übung (Praktikums-bericht zur Projektarbeit) (70 %)	
MM 20 Vertiefungsmodul Evolution und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Protokoll	Seminarprotokolle
MM 11 Grundmodul Marine Biodiversität	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Klausur (60 %) Präsentation(en) (40 %)	
MM 12 Vertiefungsmodul Marine Biodiversität	SoSe	Wahl-pflicht	15	S, Ü	Präsentation(en)	

Modultitel	Semester	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
MM 13 Grundmodul Evolutionsbiologie	WiSe	Wahl-pflicht	15	V, S, Ü	Klausur(en) (60 %) Präsentation(en) (40 %)	
MM 14 Vertiefungsmodul Evolutionsbiologie	SoSe	Wahl-pflicht	15	S, PR	Protokoll(e) (60 %) Präsentation(en) (40 %)	
MM 15 Biodiversität litoraler Lebensgemeinschaften	SoSe	Wahl-pflicht	15	Ü, S	Referat(e) (30 %) Hausarbeit (70 %)	
MM 16 Freilandmethoden der organismischen Biologie	SoSe	Wahl-pflicht	15	S, Ü	zwei Präsentationen (30 %), Praktikumsbericht (70 %)	
MM 17 Forschungsmodul Fast Track	WiSe/ SoSe	Wahl-pflicht	15	PR	Praktikumsbericht	
MM 18 Independent Research	WiSe/ SoSe	Wahl-pflicht	15	S, PR	Seminarvortrag (25 %), Praktikumsbericht zur Projektarbeit (75 %)	
Basiskompetenzen (Auswahl aus dem Akzentsetzungsbereich im Bachelorstudium)	1. Studien-jahr	Wahl-pflicht	15	festgelegt in der jeweiligen Modul-beschreibung	richtet sich nach der Bachelor-Prüfungsordnung des belegten Moduls (Dies Modul kann nur nach enger Absprache und mit Zustimmung des Prüfungs-ausschusses belegt werden.)	

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Zu (6): **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen:** Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der/des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (4): Der Masterarbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/englisch) beigefügt werden.